

inhalt zu ermitteln. Es ist jedoch im Rahmen einer Textausgabe nicht möglich, überall hierauf hinzuweisen und die einzelnen Bestimmungen zu erläutern; sonst müßten die Anmerkungen nach Inhalt und Umfang so erweitert werden, daß sie den Charakter eines Kommentars erhalten würden. Die Anmerkungen haben nicht den Zweck, Rechtsfragen zu erörtern, sondern sollen ausschließlich die textlichen Änderungen erklären und auf einschlägige andere Gesetze hinweisen. Deshalb ist z. B. auch der Abschnitt über den Mietvertrag ohne Zusätze abgedruckt worden, obwohl selbstverständlich diese ursprünglich das gesamte Gebiet der Arbeitsverhältnisse ganz unzureichend und einseitig im sozialkapitalistischen Sinne regelnden Vorschriften in weitestem Umfange durch unser Arbeitsrecht gegenstandslos geworden sind. Nur noch in Ausnahmefällen rein persönlicher Dienste, wie z. B. bei Verträgen über persönliche Pflege, Unterricht und andere nicht die **ganze Arbeitskraft** beengende Leistungen sind die §§ 611 ff BGB noch anwendbar; sonst gilt Arbeitsrecht. Diese Textausgabe kann also keineswegs die wissenschaftliche Durcharbeitung der Gesetze bei der Rechtsanwendung ersetzen, sondern soll hierbei lediglich ein Hilfsmittel sein.

Möge diese Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches unserer Wissenschaft und Praxis dabei helfen, auf dem Gebiete des Zivilrechts, dem in dem jetzigen Stadium unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ganz besondere Bedeutung zukommt, unsere demokratische Staatsmacht zu festigen, den Aufbau der Grund-